



Informationen

aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Bericht des Petitionsausschusses 1. Halbjahr 2019

Berichtersteller: Herr Abgeordneter Thomas Schnelle MdL
Stellv. Vorsitzender des Petitionsausschusses
Datum: 19. Dezember 2019

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

I. Einleitung

Das Petitionswesen ist bundesweit im Aufschwung. Vor allem junge Menschen sind es, die die Petition als Instrument zur politischen Teilhabe wahrnehmen und nutzen. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass vor allem Sammelpetitionen Zulauf erhalten. Durch eine Vielzahl von privaten Online-Portalen wird dieser Effekt wohl verstärkt, indem die Sammelpetitionen als in irgendeiner Weise quorumbasiert notwendig, zielführender oder schlicht wirkmächtiger dargestellt werden.

Als Petitionsausschuss begrüßen wir das Engagement der Bürgerinnen und Bürger, sich für allgemeine politische Ziele einzusetzen oder sogar für das Schicksal Einzelner, und sei es nur durch eine elektronische Mitzeichnung auf einem Petitionsportal.

Hartnäckig hält sich jedoch das Gerücht, dass eine Petition an den Landtag erst eingereicht werden kann, wenn ein bestimmtes Quorum erreicht ist. Dem widersprechen wir beharrlich, denn es wäre fatal, wenn Bürgerinnen und Bürger durch eine solche Fehlinformation davon abgehalten würden, sich mit ihren Sorgen und Beschwerden an ihr Parlament zu wenden. In Nordrhein-Westfalen behandeln wir alle Petitionen gleich.

Sicherlich spielt bei den steigenden Zahlen der Sammelpetitionen auch die Komfortabilität eine Rolle, da es heutzutage ohne großen Aufwand möglich ist, von zuhause oder unterwegs mit einem Smartphone Petitionen zu unterschreiben oder einzureichen. Dies ist erstmal durchaus zu begrüßen. Es sollte für alle Bürgerinnen und Bürger leicht, verständlich und zugänglich sein, eine Petition einzureichen. Komplizierte, undurchsichtige Verfahren oder anderweitige Hürden schließen Menschen aus, die sich von solchen Hindernissen überfordert fühlen, aber womöglich dennoch berechnete Belange haben. Daher hat sich das Angebot des Petitionsausschusses NRW bewährt. Bürgerinnen und Bürger erreichen uns weiterhin per Brief, per Fax und Online per Email oder mittels Formular auf der Internetseite des Landtags. Auf diese Weise können uns alle Bürgerinnen und Bürgern erreichen, die sich in Verwaltungsfragen benachteiligt fühlen.

Ich kann die Bürgerinnen und Bürger daher nur ermuntern: Machen Sie von Ihrem Grundrecht aus Art. 17 Grundgesetz Gebrauch und senden Sie Ihre Petition an den Petitionsausschuss des Landtags.

Zum Vertiefen der Frage nach der Entwicklung des Petitionswesens, möchte ich einen kurzen Blick auf die Petitionsverfahren anderer Bundesländer werfen. Die rechtlich größten Unterschiede finden sich sicherlich im eben erwähnten Umgang mit Sammelpetitionen, die ja häufig Online-Petitionen sind. Einige Länder - und auch der Petitionsausschuss des Bundestages - bieten die sogenannte öffentliche Petition an und haben Quoren, mit deren Erfüllung Petitionen besonders gewichtet und in öffentlichen Anhörungen behandelt werden können.

Im Gegensatz dazu war der Schwerpunkt der Arbeit des Petitionsausschusses in NRW immer die Individualpetition. Unser Grundsatz ist, dass jede Petition, sei sie von einer Einzelperson per Brief oder Fax versendet oder öffentlichkeitswirksam von zehntausenden Unterschriften begleitet, gleich bedeutsam für den Ausschuss ist. Der Petitionsausschuss in NRW setzt sich für jede Bürgerin und jeden Bürger ein, die sich von der Verwaltung der öffentlichen Hand benachteiligt fühlt.

In diesem Zusammenhang lohnt sich auch der Blick auf Länder, in denen es neben einem Petitionsausschuss auch Bürgerbeauftragte oder Ombudsleute gibt. In mehreren Bundesländern wurden solche Beauftragte installiert, an die sich Bürgerinnen und Bürger neben den Petitionsausschüssen wenden können. Wie auch die Rechte der Petitionsausschüsse sind die Funktionen und Rechte der Bürgerbeauftragten von Land zu Land verschieden.

Gerade in NRW ist der Petitionsausschuss mit Artikel 41a der Landesverfassung rechtlich besonders stark ausgerüstet. Es hat sich bewährt, dass die Bearbeitung von Petitionen – also die Kontrolle der Verwaltung – nach wie vor an einem Ort angesiedelt ist, der zur Verwaltungskontrolle berufen ist, nämlich beim Parlament.

Um die ureigentliche Funktion unseres Petitionsausschusses aufzuzeigen, die Stärken und Möglichkeiten zu verdeutlichen und sie in den Kontext mit den Belangen unserer Bürgerinnen und Bürger zu setzen, gehe ich nun auf die Statistik und einige Fälle ein, die wir im letzten Halbjahr bearbeitet haben.

II. Statistik

Die Anzahl der Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern an den Landtag sind, wie bereits beschrieben, unverändert hoch.

Auch im Jahr 2019 werden den Landtag über 5.000 Petitionen erreicht haben.

Ansteigend ist wie gesagt die Anzahl der Eingaben, denen als Anlagen Unterschriftenlisten beigefügt sind. Diese wurden häufig zuvor auf privaten Petitionsplattformen gesammelt.

Im ersten Halbjahr 2019 sind beim Landtag 2.623 Eingaben eingegangen. In derselben Zeit hat der Petitionsausschuss rund 2.800 Eingaben beraten und einen Beschluss gefasst.

Deutlich erhöht und damit ein Schwerpunkt der Arbeit des Petitionsausschusses im ersten Halbjahr waren Eingaben aus dem Sozialrecht. Hier wurden rund 700 Petitionen im Ausschuss beraten; das sind fast 25 % der gesamten Eingaben.

Zugenommen hat die Anzahl der Petitionen im Schwerbehindertenrecht, insbesondere in denen eine Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen und die Feststellung des Merkzeichens "aG" im Schwerbehindertenausweis erbeten wird.

Verschiedene Sammelpetitionen erhielten wir aus forensischen und psychiatrischen Anstalten im Land. Dort hat der Ausschuss in mehreren Einrichtungen Erörterungen durchgeführt und mit Patienten, Anstaltsleitungen und Beschäftigten gesprochen. Es wurden vor allem Überbelegungen, schlechtere Therapiemöglichkeiten und fehlende Lockerungen beklagt, was überwiegend darauf zurückzuführen ist, dass immer weniger Fachpersonal für diese sehr schwierige Arbeit gefunden werden kann.

Oft wurden auch die Nichtgewährungen und Kürzungen von Sozialleistungen beanstandet. So haben beispielsweise nicht gewährte Mehrbedarfe und auch Rückzahlungen von Energieversorgern für Strom- und Heizkosten, die als zufließendes Einkommen den Sozialleistungsempfängern anzurechnen sind, Probleme geschaffen. Darüber hinaus enthielten zahlreiche Eingaben grundsätzliche Beschwerden über den Umgang des Jobcenters oder des Sozialamts mit den Sozialleistungsempfängern.

Ein zunehmend auftretendes Problem ist dabei, dass es immer weniger geeigneten Wohnraum für Sozialleistungsempfänger gibt. Hier spielen die Angemessenheitsgrenzen, die von den Behörden vorgegeben werden, eine bedeutende Rolle. So lässt sich heutzutage eine 45qm-Wohnung zu einem angemessenen Preis wesentlich schwieriger finden, als dies zum Beispiel noch vor zehn Jahren möglich war. Der Petitionsausschuss beriet dazu zahlreiche Eingaben, darunter Petitionen alleinerziehender Mütter, deren Kinder eine Ausbildung begannen oder die

gemeinsame Wohnung verließen und denen dann Leistungskürzungen drohten. Hier konnten wir oft zu einer guten Lösung verhelfen.

Unverändert hoch ist der Anteil der Eingaben aus dem Ausländerrecht. Dort hat der Petitionsausschuss 551 Eingaben abgeschlossen. Das sind über 20 % aller Beschlüsse.

Im Themenfeld Bauen, Wohnen, Verkehr und Umwelt hat sich der Petitionsausschuss eingehender mit dem Thema Klimaschutz befasst, nachdem ihn eine Vielzahl von Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern mit diversen Forderungen für den Klima- und Umweltschutz erreicht haben. Der Petitionsausschuss teilt die Ansicht, dass der Umwelt- und Klimaschutz von herausragender Bedeutung ist und erwartet in diesem Bereich auch in Zukunft eine höhere Anzahl von Eingaben.

Wie auch im letzten Jahr hatten wir im ersten Halbjahr 2019 wieder eine höhere Anzahl an Eingaben, die dem Bereich des Rundfunkrechts zuzurechnen sind. Generell ist die Anzahl an individuellen Eingaben zu Rundfunkgebühren in den letzten Jahren zurückgegangen.

Uns hat in diesem Jahr jedoch eine Sammeleingabe beschäftigt, in der sich zahlreiche Unterstützer für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Absolventen der sog. Freiwilligendienste einsetzen, also diejenigen meist jungen Menschen, die sich beispielsweise in einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr für die Gesellschaft engagieren. Da die Absolventen der Freiwilligendienste nur eine geringe Aufwandsentschädigung erhalten, soll ihnen - so die Forderung der Petition - der Rundfunkbeitrag erlassen werden.

Wir haben diese Eingabe nach einer intensiven Beratung und Anhörung im Petitionsausschuss an den zuständigen Fachausschuss überwiesen und werden sehen, ob bei der nächsten Überarbeitung des Staatsvertrages die Forderung der Petenten aufgegriffen wird.

Zahlreiche Petitionen beschäftigten sich auch mit der Frage der Rundfunkgebühren für Zweitwohnungen, für die nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr der doppelte Rundfunkbeitrag zu entrichten ist.

Aus dem Bereich Schule und Hochschule wurden diesmal weniger Petitionen abgeschlossen. Aktuell berät der Petitionsausschuss jedoch noch mehrere Themen, zu denen zahlreiche Eingaben eingegangen sind, beispielsweise der Einschulungstichtag, die Besoldung von Lehrerinnen und Lehrern und die Besetzung von Schulleitungsstellen.

Gerade die je nach Bundesland unterschiedlich geregelte Vorgehensweise bei Einschulungen beschäftigt aktuell viele Bürgerinnen und Bürger. Konkret geht es um die Festlegung eines Stichtags, ab dem dann für alle 6-jährigen Kinder die Schulpflicht beginnt. Den Petitionsausschuss

erreichte dazu eine Massenpetition mit über 40.000 Unterstützern. Hinzu kamen zahlreiche Einzelpetitionen, in denen sich Eltern ganz konkret gegen die aus ihrer Sicht zu frühe Einschulung ihres Kindes wehrten. Der Petitionsausschuss hat daher im September 2019 einen gemeinsamen Erörterungstermin mit den Sprecherinnen und Sprechern des Ausschusses für Schule und Bildung durchgeführt und wird die Eingabe im nächsten Jahr abschließen.

Die Erfolgsquote des Ausschusses ist seit vielen Jahren stabil hoch und liegt diesmal bei fast 40 % der Eingaben. 23 % der Petitionen werden auf sonstige Weise erledigt, etwa dass wir eine allgemeine Beratung leisten oder bei der Überweisung an eine andere Stelle helfen. In 37 % der Eingaben konnten wir leider keine rechtliche Verbesserung erreichen. Aber auch in diesen Fällen ist nicht zu unterschätzen, dass die Bürgerinnen und Bürger durch das Petitionsverfahren und die erneute Überprüfung der Behördenentscheidung diese möglicherweise besser verstehen und die Akzeptanz für die Entscheidung steigt.

Dazu passen die Ergebnisse einer Umfrage, die das Statistische Bundesamt durchgeführt hat. Sie besagt: Die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger ist überwiegend zufrieden mit ihren Behörden. Die Menschen vertrauen insbesondere auf deren Unbestechlichkeit und auf die Diskriminierungsfreiheit. Allerdings kritisieren viele Bürgerinnen und Bürger die schwierige und unverständliche Amtssprache, die oft Missverständnisse schaffe. Diese Gefahr von Missverständnissen können wir aus der Arbeit im Petitionsausschuss bestätigen. Oft können im Verfahren Irrtümer und Fehlschlüsse über den Sachverhalt oder die Auslegung der Gesetze ausgeräumt werden.

III. Besondere Petitionen

Ich möchte Ihnen nun einige ausgewählte Petitionen vorstellen, um Ihnen einen Eindruck von dieser wichtigen Arbeit des Petitionsausschusses zu verschaffen.

1. Soziales

Die folgende Petition ist beispielhaft für viele andere ähnliche Eingaben aus dem Sozialrecht. Es ist zu vermuten, dass den Ausschuss auch in Zukunft zahlreiche vergleichbare Schicksale beschäftigen werden.

Der Petent pflegte seit mehreren Jahren seine auf den Rollstuhl angewiesene Ehefrau, die an schwerer Demenz erkrankt ist. Sie leben in einer nordrhein-westfälischen Großstadt. Damit beide ihr Leben möglichst selbstbestimmt weiterführen konnten, stellte der Ehemann für seine Frau

einen Antrag auf Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen „aG“, außergewöhnlich gehbehindert. Das bedeutet, dass sich solche Menschen wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Mit dieser Einstufung hätte der Ehemann auch auf einem Parkplatz für behinderte Menschen parken können. Ohne dieses Merkzeichen musste er bei Arztterminen oder zu sonstigen Gelegenheiten den Rollstuhl seiner Frau aufwendig entladen und erlebte Ablehnung durch andere Verkehrsteilnehmer, die ihn ansprachen und ihm vorwarfen, den Verkehr zu behindern, wenn er den Rollstuhl auf normalen Parkplätzen auslud. Dem Antrag fügte er ein aktuelles Pflegegutachten bei.

Dies reichte den Behörden jedoch nicht. Das zuständige Amt lehnte den Antrag ab. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens reichte der Petent weitere ärztliche Bescheinigungen ein. Dennoch entschieden die Behörden, dass eine Nachbegutachtung erforderlich sei, die erst in einigen Monaten durchgeführt werden könne.

Der Petitionsausschuss beraumte kurzfristig einen Erörterungstermin vor Ort an und holte alle Beteiligten an den Tisch. Auch die erkrankte Ehefrau nahm am Termin teil.

Alle erkannten sofort, dass sich deren Gesundheitszustand wesentlich verschlechtert hatte. Die Behörden erbaten sich zunächst noch Bedenkzeit, meldeten sich aber schon am nächsten Tag und verzichteten auf die erneute Begutachtung. Mit Hilfe der bereits eingereichten Gutachten und der Erörterung des Ausschusses erhielt der Petent das beantragte Merkzeichen „aG“ durch die zuständige Behörde. Durch das Petitionsverfahren ist es dem Petenten erspart geblieben, sich mit weiteren Schritten und Schreiben gegen den ablehnenden Bescheid wehren zu müssen. Durch die Anerkennung des Merkzeichens „aG“ können die Eheleute nun auf Behindertenparkplätzen parken und stressfrei eigenständig Arztbesuche absolvieren.

Seitens des Ausschusses erkennen wir, dass wir generell die Beurteilung von Gehbehinderungen überdenken müssen. Die Behinderungen der heutigen Zeit sind anders, weniger offensichtlich, aber gleichwohl nicht weniger belastend. Darauf müssen sich auch die Entscheidungsträger in den Behörden einstellen. Der Petitionsausschuss wird dieses Thema weiter begleiten.

2. Verkehrsrecht

Verkehrsstatistiken zeichnen nicht immer ein zutreffendes Bild der Realität. Das zeigt der folgende Fall aus dem Verkehrsrecht.

Die Petenten, die aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters in einem Altenwohnheim an einer Ortsdurchgangsstraße lebten, setzen sich mit ihrer Eingabe dafür ein, dass vor Ort ein Zebrastreifen, amtlich Fußgängerüberweg, eingerichtet werden sollte, um gerade älteren

Menschen das sichere Überqueren der Straße zu ermöglichen. Obwohl auf dem fraglichen Abschnitt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gerade wegen des Altenwohnheims auf 30 km/h beschränkt ist, befürchteten die Petenten, dass Fußgänger ohne besagten Zebrastreifen Schwierigkeiten haben würden, die Straße zu überqueren, um etwa die dort niedergelassenen Ärzte und Therapeuten aufsuchen zu können. Zudem müsse man bedenken, dass sich viele Autofahrer ohnehin nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung hielten, weswegen diese allein kaum geeignet sei, die Straße sicher überqueren zu können. Insbesondere während des morgendlichen Berufsverkehrs sei es unmöglich, mit einer Gehhilfe sicher die Straße zu überqueren.

Die zuständigen Behörden standen dem Begehren der Petenten ablehnend gegenüber und verwiesen auf eine entsprechende Verkehrszählung, die belegen sollte, dass die statistisch erhobene Anzahl an Überquerungen pro Stunde keinen Zebrastreifen rechtfertigen würde. Der Petitionsausschuss machte sich ein eigenes Bild von der Situation vor Ort. Bereits nach wenigen Minuten war offensichtlich, dass die der Entscheidung zugrunde gelegten Zahlen überholt waren. Der Petitionsausschuss konnte erreichen, dass die zuständigen Behörden eine erneute Verkehrszählung durchführen, um sodann über den Antrag erneut zu entscheiden.

3. Baurecht und Tierhaltung

Eine typische Situation im ländlichen Raum hatte der Petitionsausschuss ebenfalls zu verhandeln, nämlich die Nutzung von Grundstücken für gewerbliche Tierhaltung.

In einem Fall meldete sich ein Tierschutzverein beim Petitionsausschuss und bat um Unterstützung. Man plane schon lange die Ansiedlung einer Tierauffangstation für Hunde und habe auch ein entsprechendes städtisches Grundstück gefunden. Seit zwei Jahren versuche man nun, dieses auch zu kaufen und mit dem Bau zu beginnen, die Stadt weigere sich aber, ohne dafür nähere Gründe anzugeben.

Der Ausschuss erörterte den Fall mit allen Beteiligten – und viele Missverständnisse lösten sich auf. Die Stadt erklärte, dass man – wegen der bereits geplanten Ansiedlung von Industriebetrieben – das vom Verein ins Auge gefasste Grundstück nicht an den Tierschutz hergeben wolle. Tiere seien in dem Gewerbebetrieb dann nicht mehr gut aufgehoben. Stattdessen versprach die Stadt, ein anderes Grundstück für eine Veräußerung an den Petenten in Erwägung zu ziehen und den Tierschutzverein zu unterstützen. Eine gute Lösung für den ehrenamtlichen Verein und den Tierschutz.

4. Ausländerrecht

In den Eingaben aus dem Ausländerrecht liegen die Schwerpunkte nach wie vor bei der Aufenthaltsgewährung. Dabei ist oft entscheidend, ob die Geflüchteten ihre Identität oder ihren Familienstand nachweisen können. Oft entstehen dadurch Folgeprobleme, wie die beiden nachfolgenden Fälle zeigen.

Eine Bürgerin wandte sich an den Petitionsausschuss, da sie ihren Verlobten heiraten wollte, dies aber mangels wichtiger Dokumente seit einiger Zeit nicht möglich war. Bei ihrem Verlobten handelte es sich um einen Flüchtling aus dem Iran, der als Identitätsnachweis mit seinem Reisepass eingereist war. Bei seiner Einreise musste er bei einer Bundesbehörde seinen Pass abgeben. Als der Petent diesen zu einem späteren Zeitpunkt zurückverlangte, war der Pass nicht mehr auffindbar. Dadurch war eine Eheschließung zunächst nicht möglich.

Nach Intervention des Petitionsausschusses konnte die Ausländerbehörde durch Nachforschungen bei den Bundesbehörden den Aufenthaltsort des Passes ermitteln. Der Pass liegt der Ausländerbehörde inzwischen vor und die Identität des Betroffenen ist damit geklärt. Die Eheschließung kann nun beim Standesamt angemeldet werden.

In einer anderen Petition wünschten sich die Petenten die Nachbeurkundung einer in Indien nach religiösem Recht geschlossenen Ehe. Die dem Standesamt vorgelegten Unterlagen reichten zum Nachweis, dass die Ehe nach indischem Recht wirksam geschlossen wurde, jedoch nicht aus. Die Petenten fassten dann den Plan, in Deutschland einfach eine neue Ehe eingehen zu wollen und die in Indien geschlossene Ehe zu ignorieren. Dies wiederum konnte das zuständige Standesamt nicht zulassen, da die Petenten zuvor ja erklärt hatten, bereits verheiratet zu sein. Eine „Doppelehe“ kann aber auf keinen Fall zugelassen werden, auch nicht, wenn es sich um dieselben Eheleute handelt.

Der Petitionsausschuss bat das zuständige Ministerium um eine umfangreiche Stellungnahme und stellte diese den Petenten zur Verfügung. Darin wurde der nun einzig gangbare Weg aufgezeigt – eine Erklärung der indischen Behörden, ob eine Eheschließung dort wirksam stattgefunden hat oder nicht.

5. Zwangsvollstreckungsrecht

Es ist unsere Erfahrung, dass immer wieder große Missverständnisse Anlass für Petitionen sind. Dabei spielt auch eine Rolle, dass angebliche behördliche Entscheidungen im Internet oder anderen Medien gestreut und kommentiert werden. Dann kann es schwerfallen, den Wahrheitsgehalt solcher Meldungen zu überprüfen. So wurde verbreitet, dass man in einer Kommune versucht habe, einem Familienvater den Rollstuhl zu pfänden. Dazu erreichte uns sofort eine Petition eines unbeteiligten Dritten, der darum bat, der Kommune dies zu untersagen

und Rollstühle für unpfändbar zu erklären. Der Petitionsausschuss konnte aufklären, dass die Zivilprozessordnung bereits regelt, wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind, nicht gepfändet werden dürfen. Hierzu gehören auch Rollstühle.

In einer kurzen Stellungnahme versicherte die Kommune, dass – obwohl die Familie zahlreiche Gebühren und Steuern nicht bezahlt habe – die Pfändung des Rollstuhls zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt war.

6. Rundfunkbeitrag

Der Petent begehrte die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für seine Zweitwohnung und berief sich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2018. Er gab an, dass für seinen Erstwohnsitz die fälligen Rundfunkgebühren regelmäßig gezahlt worden sind, allerdings nicht durch ihn, sondern durch seine Partnerin. Der Meldestatus weise aber eindeutig das gemeinsame Haus als seinen Erstwohnsitz und seine Wohnung als seinen Zweitwohnsitz aus. Den Rundfunkbeitrag wollte der Beitragsservice nach seiner Ansicht trotz des gesetzlich geregelten Wohnungsbezugs und des Urteils des Bundesverfassungsgerichts einziehen.

Mit dem Urteil vom 18.07.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Erhebung eines Rundfunkbeitrags grundsätzlich bestätigt. Für die Beitragspflicht für Zweitwohnungen hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber und somit den Ländern allerdings eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags bis zum 30.06.2020 auferlegt. Während die geforderte Änderung noch im Stadium des Gesetzentwurfs ist und unter den Ländern abgestimmt wird, wendet der Beitragsservice das Urteil bereits an. Ein Wohnungsinhaber kann auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht für die Zweitwohnung befreit werden, wenn er bereits als Beitragsschuldner für einen Erstwohnsitz zahlt. Entsprechend dem Urteil wird die Befreiung frühestens ab Juli 2018 gewährt.

Bei der Prüfung der Petition hat sich herausgestellt, dass der Petent und seine Partnerin schriftlich auf eine Anfrage des Beitragsservices geantwortet haben und dabei die Ummeldung der Beitragsverpflichtung für den Hauptwohnsitz auf den Petenten wünschten. In der Antwort des Beitragsservice, die aufgrund überhöhtem Vorgangsaufkommens erst im November 2018 erfolgte, sei diese Ummeldung versehentlich nicht berücksichtigt worden.

Dem Anliegen des Petenten konnte danach insoweit entsprochen werden, als dass er vom Beitragsservice ab Juli 2018 als Beitragsschuldner für den Hauptwohnsitz geführt wird und ab demselben Zeitpunkt seine Beitragspflicht für die Zweitwohnung erlischt.

VI. Schlusswort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte mich an dieser Stelle noch einmal bei allen Kolleginnen und Kollegen des Petitionsausschusses bedanken, die auch in diesem Jahr unserer Tradition gefolgt sind, trotz politisch unterschiedlicher Sichtweisen die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt unserer Arbeit zu stellen, und stets zu einem einstimmigen Beschluss gekommen sind. So konnten wir in vielen Fällen den Petitionen zum Erfolg verhelfen.

Zum Ende dieses Berichts möchte ich noch auf die vielleicht wichtigsten Akteure des Petitionswesens in Nordrhein-Westfalen eingehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Petitionsreferats machen eine unverzichtbare Arbeit, welche das Bearbeiten der vielen Verfahren überhaupt erst möglich macht. Die Leistung des Petitionsreferats zeichnet sich durch unermüdliche Akribie und Hingabe aus, die dem Ausschuss und somit auch allen Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes zu Gute kommt. Stellvertretend für alle Mitglieder des Ausschusses danke ich Ihnen für Ihre Arbeit und die hervorragende Unterstützung des Petitionsausschusses.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Petitionen in Zahlen (1. Halbjahr 2019)

A. Übersicht

	1. Halbjahr 2019
Neueingänge insgesamt	2.623
Erledigt wurden	2.799

B. Art der Erledigung

	positiv	negativ	andere Art
Insgesamt	1.119	1.036	644
in Prozent	39,98 %	37,01 %	23,01 %
davon 304 Verfahren nach Art. 41a LV	173	76	55
in Prozent	56,91 %	25,0 %	18,09 %

C. Verfahren nach Artikel 41a der Landesverfassung (LV)

	1. Halbjahr 2019
Beschlüsse zum Verfahren nach Art. 41a LV	245

D. Schwerpunkte der Petitionsarbeit

Schwerpunkte	Anzahl	Anteil
Soziales	697	24,9 %
Ausländerrecht	573	20,5 %
Bauen/Wohnen/Verkehr/Umwelt	524	18,7 %
Rundfunk und Fernsehen	367	13,1 %
Rechtspflege	152	5,4 %
Schule/Hochschule	94	3,4 %
Strafvollzug	86	3,1 %
Öffentlicher Dienst	73	2,6 %
Steuern	53	1,9 %
Sonstige	180	6,4 %
Gesamt	2.799	100,00 %